

Rechtliche Aspekte eines Vaterschaftstests: Private Vaterschaftstests, Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung und Verfahren zur Klärung der Vaterschaft

*Eine rechtliche Beratung können wir selbstverständlich nicht vornehmen. Wir haben jedoch zu Ihrer ersten Orientierung einige Informationen für Sie zusammengestellt (**ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit**) – lassen Sie sich bei staatlichen Beratungsstellen oder Ihrem Rechtsanwalt im Einzelfall beraten.*

Vaterschaftsgutachten zur persönlichen Orientierung:
Gendiagnostikgesetz (Februar 2010) und
Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren (April 2008)

Nach dem im April 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren hat der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind einen Anspruch gegen die anderen auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung. Dieser Anspruch ergibt aus § 1598a, BGB.

Dazu ist kein besonderer Grund notwendig (wie z.B. ein begründeter Verdacht, dass die Mutter während des möglichen Empfängniszeitraumes ein Verhältnis mit einem anderen Mann hatte). Verweigert eine der oben genannten Personen die Einwilligung in eine DNA-Analyse (es handelt sich dabei nicht wie meist fälschlich beschrieben um einen „Gentest“), dann kann ein Familiengericht die Einwilligung ersetzen und anweisen, dass die Probenentnahme geduldet werden muss. **Gesetzlich und wissenschaftlich ist hierfür keine Blutentnahme erforderlich**, die im Gegensatz zum völlig ausreichenden und ungefährlichen Mundschleimhautabstrich gesundheitliche Risiken birgt. Insbesondere für Babies und Kinder ist die Blutabnahme darüber hinaus nicht nur unnötig, sondern auch äußerst unangenehm.

Der Anspruch auf eine Feststellung der Abstammung verjährt nicht. Das Gericht wird nur in besonderen Ausnahmefällen die Feststellung verweigern und dies darf ausschließlich zum Wohl des Kindes so entschieden werden.

Mit dem **Gendiagnostikgesetz** hat der Gesetzgeber zum 1. Februar 2010 sog. heimliche Vaterschaftstests zwar unter Strafe gestellt, mit dem im April 2008 in Kraft getretenen Gesetz hat aber dennoch jeder (Vater, Kind, Mutter) die Möglichkeit, die biologische Vaterschaft durch eine DNA-Analyse klären zu lassen, indem man sich auf den Anspruch für eine Einwilligung nach § 1598a BGB beruft.

Private Vaterschaftsgutachten sind somit auch nach dem Inkrafttreten des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) am 01.02.2010 möglich. Das GenDG hat private Tests nicht untersagt, regelt jedoch, dass alle Betroffenen schriftlich einwilligen müssen. Diese Einwilligungen sind dem ausführenden Labor nachzuweisen. Wir stellen die im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes erforderlichen Formulare zur Einwilligung aller Betroffenen zur Verfügung. Unter Betroffenen im Sinne des GenDG versteht man hier nicht nur die am Test tatsächlich teilnehmenden Personen, sondern z.B. auch die Sorgeberechtigten oder Vormundpersonen meist bei minderjährigen Kindern. Möchte also z.B. ein Vater einen Vaterschaftstest mit seinem minderjährigen Kind durchführen lassen, dann muss auch die Mutter einwilligen, sofern sie ebenfalls sorgeberechtigt ist, nicht aber notwendigerweise auch eine Probe für den Test abgeben.

Eine DNA-Vaterschaftsuntersuchung liefert in den meisten Fällen rein wissenschaftlich auch ohne Probe der Mutter ein eindeutiges Ergebnis. Erhält man z.B. mit einem Test des möglichen Vaters mit dem Kind einen Wert der Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99,992%, so findet man für denselben Fall mit der Mutter z.B. einen Wert von 99,9999% oder 99,99999%. Mit Mutter ist der Test dann also 100-1000 mal genauer, als ohne die Teilnahme der Mutter (pro Neuner mehr hinter dem Komma wird der Test ca. 10 mal genauer). Es gibt aber Grenzfälle, in denen eine Probe der Mutter untersucht werden sollte, um ein eindeutiges Ergebnis zu erhalten. Tritt ein solcher Fall ein, kann eine Probe der Mutter auch nachträglich in den Test mit einbezogen werden. In einem solchen Fall wird das ausführende Labor an Sie heran treten und Sie bitten, auch eine Probe der Mutter zur Verfügung zu stellen, um ein genaueres Ergebnis bestimmen zu können. Dies trifft für etwa 1 % aller Vaterschaftstests zu. Das ist z.B. der Fall, wenn neben dem getesteten, möglichen Vater auch ein enger Verwandter des dieses Mannes als Vater in Frage kommt. Sollte ein Vaterschaftstest für eine Behörde benötigt werden, empfiehlt es sich, nicht nur aus historischen Gründen, dass die Mutter am Test teilnimmt.

Auch wenn die Abstammung über das Familiengericht geklärt wird, dann beauftragt derjenige, der die Klärung vor Gericht beantragt hat, ein Labor mit einem Vaterschaftstest. Es gibt dabei keine gesetzlichen Vorgaben, dass ein gerichtlicher Sachverständiger oder bestimmte Labore damit beauftragt werden müssen. Es empfiehlt sich ein Labor, das die Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes einhält, d.h. von einem Sachverständigen mit naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet wird. Das Labor sollte nachweislich an Qualitätssicherungsmaßnahmen wie den Ringtests der Gednap Kommission teilnehmen (www.gednap.de) und muß ab Februar 2011 eine Akkreditierung nach EN ISO 17025 nachweisen.. Private Labore bieten die Tests in gleicher Qualität und Aussagefähigkeit preisgünstiger für die am Verfahren beteiligten Personen an, als z.B. gerichtlich bestellte Abstammungsgutachter, die sehr häufig auf einer Blutprobe bestehen.

Zu beachten ist unbedingt, dass für den Vaterschaftstest eine lückenlose Beweiskette gesichert sein muss. Daher müssen die Probenentnahme und der Versand der Proben durch einen unabhängigen Zeugen erfolgen. Das kann ihr **Gesundheitsamt oder der Arzt Ihres Vertrauens** sein, die die Probenentnahme und die Identität der Testpersonen auf vom Labor zur Verfügung gestellten Formularen dokumentieren, oder sie lassen die **Proben direkt im beauftragten Labor entnehmen** und dort die Identität dokumentieren. Die betroffenen Personen können so auch die Proben zu getrennten Terminen abgeben, ohne dass Zusatzkosten entstehen. Zum Festhalten der Identität der Testteilnehmer vor einem Zeugen stellen wir ebenfalls die notwendigen Formulare zur Verfügung.

Soweit zur Klärung der Abstammung außerhalb der Feststellungsverfahren oder Anfechtungsverfahren. Welche Regelungen gibt es nun zur Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaftsfeststellung oder auch Vaterschaftsanfechtung?

Der rechtliche Vater

Wenn ein Ehepaar ein Kind bekommt, dann ist der Ehemann automatisch der **rechtliche Vater** des Kindes, sofern keine Scheidung eingereicht wurde und die Ehepartner bereits getrennt leben. Diese rechtliche Vaterschaft kann nur durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren geändert werden. Ist die Scheidung bereits eingereicht, kann die Vaterschaft beim Jugendamt geändert werden, ein Anfechtungsverfahren ist dann nicht notwendig. Ist die Ehe zum Geburtsdatum bereits rechtskräftig geschieden, dann ist der frühere Ehemann nicht automatisch der Vater.

Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung:

Eine Vaterschaft muss immer dann festgestellt werden, wenn eine unverheiratete Frau ein Kind zur Welt bringt. Der Vater kann die Vaterschaft dann freiwillig anerkennen (Vaterschaftsanerkennnis) oder die Vaterschaft kann durch ein Gericht festgestellt werden.

Am wenigsten kompliziert ist natürlich die **Vaterschaftsanerkennung**, die freiwillig erfolgt. Diese kann durch den Vater persönlich (mit Ausweis) beim Jugendamt, Amtsgericht, Notar und Standesamt vorgenommen werden und erfolgt durch öffentliche Beurkundung. Natürlich muss die Kindsmutter zustimmen (Urkunde). Interessanterweise kann ein Mann auch wissentlich die Vaterschaft für ein Kind anerkennen, dessen Vater er nicht ist. Er kann die einmal anerkannte Vaterschaft dann nur durch eine spätere Vaterschaftsanfechtung widerrufen.

Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung und Anfechtung einer Vaterschaft

Wie beim Verfahren zur Klärung der Abstammung kann auch ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden, wenn der Kindsvater die Vaterschaft nicht anerkennen möchte (**Vaterschaftsfeststellungsverfahren**). Hilfe und Informationen für die betroffenen Mütter gibt es bei Jugendämtern und Anwälten. Auch hier ist ein Abstammungsgutachten erforderlich, das i.d.R. für die Mutter keine Kosten verursacht.

Möchte der Vater die **Vaterschaft anfechten**, z.B. in Folge des oben beschriebenen abgeschlossenen Verfahrens zur Klärung der Abstammung, muss er dieses Verfahren spätestens zwei Jahre nachdem er zur Erkenntnis gelangte, dass er nicht der biologische Vater des Kindes ist, anstoßen! Auch hier kann das Gericht zur Vermeidung einer starken Beeinträchtigung des Wohles des Kindes ein Verfahren aussetzen oder die Klage abweisen. Es steht dem betroffenen Vater dann frei, das Verfahren neu anzustoßen, wenn die jeweils vom Gericht genannten Ablehnungsgründe nicht mehr existieren. Die Frist ruht auch in dieser Zeit. Gibt ein Gericht der Anfechtungsklage statt, dann wird die rechtliche Beziehung Vater-Kind rückwirkend aufgehoben und der klagende Vater kann vom tatsächlichen Vater Unterhaltszahlungen einfordern. Dies ist dann aber ein gesondertes gerichtliches Verfahren, das eher selten tatsächlich angestrebt werden dürfte.

Abstammungsanalysen im Ausländerecht / Familienzusammenführung

Vaterschaftstests werden im Rahmen von Vaterschaftsanerkennungen immer häufiger auch durch Ausländerbehörden empfohlen, die verhindern wollen, dass durch falsche Anerkennungen Kindern die deutsche Staatsbürgerschaft verschafft werden soll, oder durch die Angabe falscher Verwandtschaftsbeziehungen tatsächlich nicht-verwandte Personen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden. Das Gendiagnostikgesetz hat hierzu explizit weitere gesetzliche Regelungen geschaffen (§17, 8). Betroffene sollten sich Betroffene ggf. anwaltlich beraten lassen.